

Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung in der Politischen Gemeinde Kirchberg ab 1. Januar 2018

1. Das Gesuch zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzerfordernisse von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind

Der Bürgerrechtsbewerber muss:

für die ordentliche Einbürgerung (**Einbürgerung im Allgemeinen**)

- zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz (Zeit zwischen dem 10. und 20. Altersjahr wird doppelt gezählt), wovon die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Kanton St. Gallen und der Gemeinde Kirchberg;
- über die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen;
- integriert sein, was beinhaltet, dass er
 - a) die rechtsstaatliche Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung respektiert und dies in einer schriftlichen Erklärung bekundet;
 - b) den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet;
 - c) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt;
 - d) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegt;
 - e) die Integration der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners fördert und unterstützt;
 - f) die Erziehungsverantwortung gegenüber den unmündigen Kindern wahrnimmt;
 - g) über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt (wenigstens Referenzniveau B1 mündlich und schriftlich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates); die Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden;
 - h) Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung zeigt, keine Sozialhilfe während oder 3 Jahre unmittelbar vor Einbürgerungsverfahren bezog.
- mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein, was heisst, dass er am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss, sich daran beteiligt und die Grundsätze von Staatsaufbau und Geschichte kennt;
- einen von der polit. Gemeinde Kirchberg anerkannten Kurs "Staatskunde" besucht und erfolgreich bestanden haben, sofern er nicht die obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert hat;
- mindestens eine Vorversammlung zur Bürgerversammlung und eine Bürgerversammlung der Gemeinde Kirchberg als Gast besucht haben (Personen über 18 Jahre).

für die **besondere Einbürgerung** (Jugendliche 11 bis 20 Jahre)

- zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz, davon wenigstens die letzten fünf Jahre in der Gemeinde Kirchberg gehabt haben;
- integriert sein, was beinhaltet, dass er
 - a) die rechtsstaatliche Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung respektiert und dies in einer schriftlichen Erklärung bekundet;
 - b) den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet;
 - c) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt;
 - d) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegt;
 - e) über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt (wenigstens Referenzniveau B1 mündlich und schriftlich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates); die Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.
- mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein, was heisst, dass er am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss, sich daran beteiligt und die Grundsätze von Staatsaufbau und Geschichte kennt;
- Gesuch vor dem 20. Altersjahr eingereicht haben und mindestens 11 Jahre alt sein.

2. Im Kanton St. Gallen sind die Gemeinden in der Erteilung des Bürgerrechts autonom. Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die Wohnsitzgemeinde – als Lebenszentrum des Bewerbers – in Frage. Die zuständige Administrativbehörde in der Gemeinde Kirchberg ist der Gemeinderat, welcher seinerseits eine Einbürgerungskommission eingesetzt hat. Der Gesuchsteller hat der Ratskanzlei als beauftragte Stelle (Adresse: Ratskanzlei, Gemeindehaus, Dorfplatz, 9533 Kirchberg) folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesuch um Einbürgerung (vollständig ausgefüllt und von allen Bewerbern unterzeichnet)
 - Bewerbungsschreiben mit Fotos aller einbezogener Personen
 - Wohnsitzbescheinigungen der letzten 12 Jahre aller einbezogener Personen
 - Ausweis über den registrierten Familienstand des Zivilstandsamtes Wil (sofern verheiratet)
 - Bestätigung über den registrierten Personenstand des Zivilstandsamtes Wil (sofern nicht verheiratet)
 - Kopien Ausländerausweise aller einbezogener Personen
 - Kopien Reisepass aller einbezogener Personen
 - Sprachnachweis über das Bestehen guter Deutschkenntnisse (mindestens Referenzniveau B1) mündlich und schriftlich (ausser wer eine Landessprache spricht und schreibt oder während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat)
 - Lebenslauf aller einbezogener Personen
 - Nachweis Kurs "Staatskunde" (wenn nicht die oblig. Schulzeit in der Schweiz besucht)
 - Einbürgerungsgebühr einbezahlt (Fr. 1'800.–, 2'500.–, 1'400.–; siehe Ziff. 6 dieses Merkblattes)
3. Die beauftragte Ratskanzlei führt ein Initialgespräch mit den Bürgerrechtsbewerbern durch und gibt Ihnen das Gesuchsformular ab. Im Verlaufe des Jahres werden die Bürgerrechtsbewerber von der Einbürgerungskommission, welche die genügende Assimilation vorprüft, zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Nach diesem Gespräch stellt der Einbürgerungsausschuss dem Gemeinderat als Einbürgerungsrat positiven oder negativen Antrag.
 4. Steht der Gemeinderat dem Gesuch bei der allgemeinen Einbürgerung positiv gegenüber, führt er das Verfahren der öffentlichen Auflage und der amtlichen Bekanntmachung durch. Gesuche über den Erwerb des Bürgerrechts, welche dem Verfahren gemäss besonderer Einbürgerung unterstehen, werden auf Gemeindeebene vom Gemeinderat abschliessend behandelt. Kommen aufgrund des späteren Polizeiberichtes andere negative Gründe (z.B. Straftaten etc.) zu Tage, kann der Gemeinderat den bereits gefassten positiven Beschluss wieder ändern.
 5. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der Bürgerschaft (allgemeine Einbürgerung) bzw. des Entscheides des Einbürgerungsrates (besondere Einbürgerung) wird das Gesuch samt Beilagen dem Kant. Amt für Bürgerrecht und Zivilstand weitergeleitet. Der Kanton holt nun die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Anschliessend folgt der Beschluss durch die Regierung des Kantons St. Gallen über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Durch diesen Beschluss ist das Verfahren abgeschlossen; der Ausländer ist nun Schweizer Bürger, Kantonsbürger und Bürger der politischen Gemeinde Kirchberg.
 6. Sowohl die Gemeinde als auch der Kanton erheben Einbürgerungsgebühren aufgrund des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; Nr. 50.00.01-50.00.06). Zusätzlich erhebt der Bund für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr zwischen Fr. 220.– bis Fr. 330.–. Die Einbürgerungsgebühr der Gemeinde Kirchberg muss gemäss Beschluss des Gemeinderates vor der Einreichung des Gesuchs auf das Postcheckkonto 90-1760-0 einbezahlt werden. Sie beträgt
 - für die Einbürgerung im Allgemeinen (Einzelperson, einschliessl. unmündige Kinder): Fr. 1'800.–
 - für die Einbürgerung im Allgemeinen (Verheiratet, einschliesslich unmündige Kinder): Fr. 2'500.–
 - für die Besondere Einbürgerung (Jugendliche 11-20 Jahre): Fr. 1'400.–
 Auch für einen ablehnenden Entscheid werden dieselben Gebühren erhoben.
 7. Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten in:
 - Bundesverfassung (SR 101), Art. 37/38
 - Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0)
 - Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.01)
 - Kantonsverfassung (sGS 111.1)
 - Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1)
 - Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.11)
 8. Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.
 12. Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind während des Einbürgerungsverfahrens unter Beilage der Zivilstandsurkunde umgehend der Ratskanzlei Kirchberg mitzuteilen.
 13. Weitere Auskünfte erteilt die Ratskanzlei Kirchberg. Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand des Kantons St. Gallen steht für Beratungen ebenfalls gerne zur Verfügung.